

RICHTLINIE ZUR GENEHMIGUNG UND ZUM BETRIEB VON REZEPTSAMMELSTELLEN

der Landesapothekerkammer Thüringen vom 03. November 1992 in der Fassung vom 18. Oktober 1995, zuletzt geändert durch Beschluss vom 4. November 2019.

Die Landesapothekerkammer Thüringen ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Thüringer Heilberufegesetzes in der Neubekanntmachung vom 29. Januar 2002, zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 267) zuständig für die Erteilung von Erlaubnissen zur Unterhaltung von Rezeptsammelstellen auf der Grundlage des § 24 der Apothekenbetriebsordnung.

§ 1 – VORAUSSETZUNGEN

(1) Antragstellung

Die Erlaubnis zum Betrieb einer Rezeptsammelstelle wird auf Antrag dem Inhaber einer Apotheke durch die Landesapothekerkammer erteilt, wenn

1. diese Einrichtung der Arzneimittelversorgung abgelegener Orte oder Ortsteile dient,
2. sie im Sinne einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung erforderlich ist,
3. der Apothekenleiter zuverlässig ist.

(2) Abgelegenheit und Erforderlichkeit

1. Ein Ort oder Ortsteil gilt in der Regel als abgelegen, wenn die Straßen-Entfernung zwischen Ortsmittelpunkt und der nächstgelegenen Apotheke mehr als 6 km beträgt.
2. Die ordnungsgemäße Versorgung mit Arzneimitteln muss auch die Bürger berücksichtigen, die auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen sind. Unter diesen Voraussetzungen ist ein Ort oder Ortsteil in der Regel auch dann abgelegen bei einer Entfernung zwischen 4 und 6 km zur nächsten Apotheke, wenn nicht je einmal vormittags oder nachmittags die Möglichkeit besteht, den Weg zur nächstgelegenen Apotheke und zurück mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb etwa einer Stunde zurückzulegen.
3. Für die Erforderlichkeit einer Rezeptsammelstelle in kleinen Orten kann es auch darauf ankommen, ob und in welcher Weise dort eine ärztliche Sprechstunde abgehalten wird.

(3) Zuverlässigkeit

Zuverlässig ist ein Antragsteller, wenn keine Tatsachen vorliegen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit die Annahme rechtfertigen, dass er nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung der Bevölkerung über die beantragte Rezeptsammelstelle bietet.

§ 2 – BEFRISTUNG

- (1) Die Erlaubnis zum Betrieb einer Rezeptsammelstelle darf die Dauer von 3 Jahren nicht überschreiten.
- (2) Für eine Apotheke können maximal zwei Rezeptsammelstellen genehmigt werden.

§ 3 – VERFAHREN DER BEANTRAGUNG UND ERLAUBNISERTEILUNG

- (1) Die Genehmigungen werden in einem feststehenden Turnus von drei Jahren erteilt. Die Landesapothekerkammer veröffentlicht zeitlich ausreichend vor dem nächsten Turnus einen Aufruf zur Beantragung von Rezeptsammelstellen im Freistaat Thüringen innerhalb einer bestimmten Frist.
- (2) Liegen die Voraussetzungen von § 1 dieser Richtlinie zum Betrieb einer Rezeptsammelstelle vor, erteilt die Landesapothekerkammer eine entsprechende Genehmigung für den Genehmigungszeitraum von drei Jahren.
- (3) Neue, noch nicht existierende Rezeptsammelstellen können auch während des laufenden Genehmigungssturnus von drei Jahren beantragt und bei Vorlage der Voraussetzungen nach § 1 dieser Richtlinie genehmigt werden. Eine Veröffentlichung dieser Anträge findet nicht statt. Die Genehmigung wird für die Dauer des laufenden Genehmigungssturnus erteilt.
- (4) Wird für einen Ort oder Ortsteil nach erfolgter Erlaubniserteilung von einem weiteren Antragsteller eine Rezeptsammelstelle beantragt (z.B. nach erfolgter Neugründung), kann dieser Antrag erst nach Ablauf der Genehmigungsperiode Berücksichtigung finden.

§ 4 – VERFAHREN BEI MEHREREN ANTRÄGEN

- (1) Die Arzneimittelversorgung eines Ortes oder Ortsteiles ist mit **einer** Rezeptsammelstelle sichergestellt.
- (2) Liegen für eine Rezeptsammelstelle mehrere Anträge vor, so sind alle Anträge zu berücksichtigen, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertig sind die Anträge derjenigen Apothekenleiter, deren Apotheke nicht mehr als etwa 5 Straßenkilometer weiter von dem Ort der Rezeptsammelstelle (Ortsmittelpunkt) entfernt liegen, als die Apotheke desjenigen Mitbewerbers, die der Rezeptsammelstelle am nächsten gelegen ist.
- (3) Sind mehrere Erlaubnisse für eine Rezeptsammelstelle zu erteilen, so ist der Zeitraum, für welchen die Rezeptsammelstelle genehmigt wird, in der Weise gleichmäßig unter den beteiligten Apotheken aufzuteilen, dass jede Apotheke nur einmal an der Reihe ist, um eine möglichst kontinuierliche Arzneimittelversorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Eine Genehmigungszeit für die einzelne Apotheke von weniger als 6 Monaten soll vermieden werden.
- (4) (aufgehoben)

§ 5 – BETRIEB EINER REZEPTSAMMELSTELLE

- (1) Der Apothekenleiter ist für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Rezeptsammelstelle verantwortlich. Er haftet für die sorgfältige Auswahl und Überwachung der von ihm beauftragten Personen und für die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Einrichtung. Rezeptsammelstellen dürfen nicht in Gewerbebetrieben, Altenheimen oder bei Angehörigen der Heilberufe betrieben werden.
- (2) Die Verschreibungen müssen in einem verschlossenen Behälter gesammelt werden, der vor dem Zugriff unberechtigter Personen geschützt ist, der öffentlich zugänglich sein muss, auf dem deutlich sichtbar der Name und die Anschrift der Apotheke sowie die Abholzeiten angegeben sind. Auf oder unmittelbar neben dem Behälter ist ein deutlicher Hinweis darauf anzubringen, dass die Verschreibung mit dem Namen, Vornamen und der vollständigen Anschrift des Empfängers sowie mit der Angabe, ob die Bestellung in der Apotheke abgeholt oder dem Empfänger überbracht werden soll zu versehen ist. Der Behälter soll den Hinweis enthalten, dass sofern keine Angaben dazu gemacht werden, ob die Bestellung in der Apotheke abgeholt oder überbracht werden soll, davon ausgegangen wird, dass die Bestellung überbracht werden soll. Der Behälter muss zu den auf ihm angegebenen Zeiten durch einen Boten geleert werden. Der Bote muss zum Personal der Apotheke gehören.

- (3) Die vorgeschriebenen Arzneimittel sind in der Apotheke für jeden Empfänger getrennt zu verpacken und mit dessen Namen, Vornamen und vollständiger Anschrift zu versehen. Sie sind dem Empfänger in zuverlässiger Weise auszuliefern. Der Apothekenleiter hat sicherzustellen, dass das Arzneimittel so verpackt, transportiert und ausgeliefert wird, dass seine Qualität und Wirksamkeit erhalten bleibt; insbesondere müssen die für das Arzneimittel geltenden Temperaturanforderungen während des Transports bis zur Abgabe an den Empfänger eingehalten werden; die Einhaltung muss insbesondere bei besonders temperaturempfindlichen Arzneimitteln, soweit erforderlich, durch mitgeführte Temperaturkontrollen valide nachgewiesen werden. Die Auslieferung hat im Wege der Botenzustellung zu erfolgen. Die Zustellung muss durch pharmazeutisches Personal erfolgen, wenn vor der Auslieferung bei Arzneimitteln, die der Verschreibungspflicht nach § 48 Arzneimittelgesetz unterliegen, die Verschreibung nicht in der Apotheke vorgelegen hat oder keine Beratung zu den Arzneimitteln stattgefunden hat. Hat die Verschreibung vor der Auslieferung nicht in der Apotheke vorgelegen, so muss diese spätestens bei der Aushändigung des Arzneimittels übergeben werden. Hat vor der Auslieferung keine Beratung stattgefunden, so muss diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aushändigung des Arzneimittels erfolgen. Die Beratung kann auch im Wege der Telekommunikation erfolgen. Es ist nicht zulässig, die Arzneimittel in einer Abgabestelle zur Abholung durch den Patienten oder dessen Beauftragten zu deponieren. Sofern eine Beratung in der Apotheke nicht bereits vorgenommen wurde, muss die Beratung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Auslieferung erfolgen.
- (4) Die Abholung und Belieferung der Rezepte hat zumindest einmal täglich zu erfolgen. In Ortschaften mit einer Arztpraxis soll die Abholung der Rezepte zweimal täglich erfolgen, insbesondere, wenn der Arzt Nachmittags-Sprechstunde durchführt.

§ 6 – ÄNDERUNG DER VERHÄLTNISSE

- (1) Der Apothekenleiter hat jede Änderung hinsichtlich der Rezeptsammelstelle unverzüglich der Kammer schriftlich anzuzeigen.
- (2) Wechselt der Inhaber einer Apotheke, so wird die Erlaubnis auf Antrag des neuen Apothekeninhabers auf diesen umgeschrieben, sofern keine Hindernisgründe in seiner Person bestehen.
- (3) Wird für einen Ort oder Ortsteil nach Erlaubniserteilung von einem weiteren Antragsteller eine Rezeptsammelstelle beantragt (z.B. nach erfolgter Neugründung), kann dieser Antrag erst nach Ablauf der Genehmigungsperiode Berücksichtigung finden.

§ 7 – RÜCKNAHME, WIDERRUF

Die Erlaubnis kann unter den Voraussetzungen der §§ 48, 49 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (GVBl. 1991 S. 293) zurückgenommen bzw. widerrufen werden sowie wenn:

1. falsche Angaben zu ihrer Erteilung geführt haben,
2. gegen Bestimmungen dieser Richtlinien verstoßen wird und eine Abmahnung erfolglos bleibt,
3. die Voraussetzungen, die zu ihrer Erteilung geführt haben, weggefallen sind, insbesondere, wenn die Verkehrsverhältnisse sich verbessert oder eine Apotheke neu eröffnet wird, bei deren Vorhandensein die Rezeptsammelstelle nicht genehmigt worden wäre.

§ 8 – KOSTEN

Für die Erteilung der Genehmigung, der Ablehnung eines Antrages, der Rückgabe der Genehmigung vor Beginn des Genehmigungszeitraumes und für die Rücknahme eines Antrages vor Erlass der Entscheidung werden Gebühren nach Maßgabe der Kostensatzung der Landesapothekerkammer Thüringen erhoben.

Erfurt, den 10. November 2019

Ronald Schreiber

Präsident der Landesapothekerkammer Thüringen